



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hauptabteilung Steuerpolitik

Abteilung Volkswirtschaft, Steuerstatistik und Steuerdokumentation

KANTONSBLATT



AARGAU

VORWORT

Das *Kantonsblatt* dient als Ergänzung der im *Dossier Steuerinformationen* behandelten Themen und ist mit den *Steuermäppchen* verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörigen kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Februar 2024

Herausgeberin

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Steuerdokumentation
Eigerstrasse 65
3003 Bern

ist@estv.admin.ch

www.estv.admin.ch

Begriffserklärung / Hinweise



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steermäppchen*, das den betreffenden Abzug **für die Steuerperiode 2023** beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerrechner ermöglicht die Berechnung des ungefähren Steuerbetrags.

Dossier Steuerinformationen > Der Link führt jeweils zum betreffenden Artikel aus dem Dossier Steuerinformationen publiziert auf der Internetseite der ESTV.

Für einen Überblick über die geltenden Steuern beim Bund und in den Kantonen siehe Dossier Steuerinformationen, C. Steuersystem, [Geltende Steuern](#).

Inhaltsverzeichnis

GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
BESTEuerung DER NATÜRLICHEN PERSONEN	5
Einkommenssteuer	5
Einkünfte.....	5
Steuerfreie Einkünfte.....	6
Ermittlung des Reineinkommens.....	7
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	12
Steuerberechnung.....	14
Vermögenssteuer	15
Gegenstand der Vermögenssteuer	15
Bewertung des Vermögens	15
Ermittlung des steuerbaren Vermögens.....	16
Steuerberechnung.....	16
Kalte Progression.....	17
Zuschlag zur Kantonssteuer	18
Jährliches Vielfaches	18
BESTEuerung DER JURISTISCHEN PERSONEN.....	19
Gewinnsteuer.....	19
Ermittlung des steuerbaren Reingewinns	19
Steuerberechnung.....	21
Kapitalsteuer.....	22
Steuerberechnung.....	22
Mindeststeuer und Zuschläge zur Kantonssteuer.....	22
Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Domizil-gesellschaften.....	23
Jährliches Vielfaches	23
Steuerbefreiung, Steuererleichterungen	24
GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER	25
Steuerberechnung.....	25
STEUERN IN DEN GEMEINDEN UND KIRCHGEMEINDEN	27
Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Ortsgemeinden.....	27
Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden	27
Grundstückgewinnsteuer in den Gemeinden.....	28
Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden	28
Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden.....	29
KONTAKT KANTONALE STEUERVERWALTUNG.....	30

Gesetzliche Grundlagen

- [651.100 Steuergesetz vom 15. Dezember 1998 \(StG\)](#)
- [651.111 Verordnung zum Steuergesetz vom 11. September 2000 \(StGV\)](#)
- [651.133 Verordnung vom 19.10.2022 über die Anpassung des Steuergesetzes an die Teuerung \(Progressionsverordnung 2023\)](#)
- [651.134 Verordnung vom 1.11.2023 über die Anpassung des Steuergesetzes an die Teuerung \(Progressionsverordnung 2024\)](#)
- [651.212 Verordnung über die Bewertung der Grundstücke \(VBG\)](#)
- [615.200 Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden vom 1. März 2016 \(Finanzausgleichsgesetz, FiAG\)](#)

Weitere steuerrechtliche Erlasse sind in der [Systematischen Sammlung des Aargauischen Rechts \(SAR\)](#), publiziert

Besteuerung der natürlichen Personen

§ 1 Abs. 1 Bst. a StG:

¹ Der Kanton erhebt folgende Steuern:

- a) eine Einkommenssteuer und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen;

Einkommenssteuer

(§§ 25 – 45 StG; §§ 6 – 31 StGV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Einkommenssteuer natürlicher Personen](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit](#)

Dossier Steuerinformationen, F. Steuerprobleme, [Besteuerung der Eigenmietwerte](#)

Einkünfte

(§§ 25 – 32a und 267 StG; §§ 6 – 11a StGV; VBG)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten

§ 27a Abs. 1 StG:

¹ Für die Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten sind die §§ 68a und 68b sinngemäss anwendbar.

[Merkblatt über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten \(Patentbox\)](#)

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

§ 27b Abs. 1 StG:

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens

§ 29 Abs. 1^{bis} StG:

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Eigenmietwert **§ 30 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 StG:**

¹ Steuerbar sind alle Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere

- b) der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die der steuerpflichtigen Person auf Grund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;

² Die Eigenmietwerte betragen 60 % der Marktmietwerte. Soweit es das Bundesrecht erlaubt, kann der Grosse Rat die Eigenmietwerte tiefer ansetzen.

§ 218 Abs. 3 StG:

³ Der Regierungsrat überprüft die Marktlage periodisch. Er unterbreitet dem Grossen Rat Bericht und Antrag, wenn sich die Marktwerte gegenüber den nach § 30 Abs. 2 festgelegten Eigenmietwerten verändert haben oder wenn sich die Marktwerte der selbst bewohnten Liegenschaften wesentlich verändert haben.

§ 16 Abs. 4 VBG:

⁴ Der Normmietwert von Wohnungen wird auf Grund des örtlichen Mietpreisniveaus und der individuell nach Objekt zu bestimmenden Faktoren wie Grösse der Wohnung, Ausbau, Anordnung, Heizung, Bauweise, Stockwerklage, wirtschaftliches Baujahr, Wohnlage sowie zusätzliche Einbauten und Anlagen bestimmt. Die Bewertungskriterien ergeben sich aus den im Anhang aufgeführten Mietwerttabellen Nr. 1–10 und 18.

Anhang 17, Ziff. 2 VBG:

2. Der nach dieser Verordnung ermittelte Mietwert selbst genutzter Liegenschaften ist um 39 % zu reduzieren (Faktor für selbst bewohnt 0,61).

Einkünfte aus Vorsorge **§ 31 Abs. 1 – 3 StG:**

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten.

³ Einkünfte aus Leibrenten sowie Verpfändung sind zu 40 % steuerbar.

Steuerfreie Einkünfte

(§ 33 StG)

Sold der Milizfeuerwehrleute **§ 33 Abs. 1 lit. f^{bis} StG:**

¹ Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

- f^{bis}) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 10'000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

Gewinne aus Geldspielen **§ 33 Abs. 1 lit. k – l StG:**

¹ Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

- k) Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die gemäss dem Bundesgesetz über Geldspiele ([Geldspielgesetz](#), [BGS](#)) vom 29. September 2017 zugelassen sind, wenn diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- k^{bis}) einzelne Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die jeweils gemäss dem BGS zugelassen sind;
- k^{ter}) Gewinne aus Kleinspielen, die gemäss dem BGS zugelassen sind; l) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.– aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung;

- l) einzelne Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.– aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS diesem nicht unterstehen.

Ermittlung des Reineinkommens

(§§ 34 – 40a StG; §§ 12 – 26a StGV)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.

Abzüge

(§§ 35 – 40a StG; §§ 12 – 26a StGV) – [Gesetzliche Abzüge für natürliche Personen \(Stand 11/2023\)](#)

Aufwendungen

(§§ 35 – 39 StG; §§ 12 – 24 StGV)

Homeoffice in Zusammenhang mit den Berufskostenabzügen

Auszug aus der [Wegleitung zur Steuererklärung 2023](#):

Homeoffice

Für die Benützung eines privaten Arbeitszimmers kann ein Abzug nur gewährt werden, wenn regelmässig ein wesentlicher Teil der beruflichen Arbeit zu Hause erledigt wird und in der Privatwohnung ein besonderer Raum vorhanden ist, welcher zur Hauptsache beruflichen und nicht privaten Zwecken dient.

Für die Berechnung des Mietanteils eines Arbeitszimmers wird der prozentuale Anteil der Raumeinheiten (RE) des beruflich genutzten Raumes an den gesamten RE des Hauses oder der Wohnung ermittelt. Im selben Verhältnis wird die Eigenmiete oder der Mietzins aufgeteilt. Liegt ein Mietvertrag vor, wird der Mietzins durch die Zimmerzahl plus zwei (für die Küche und das Bad) geteilt. Ansonsten wird auf die Anzahl Raumeinheiten gemäss Schätzungsprotokoll abgestellt. Für die Nebenkosten eines Arbeitszimmers (Heizung, Reinigung, Beleuchtung) können CHF 30/m²/Jahr in Abzug gebracht werden.

Der dabei berechnete Abzug für das private Arbeitszimmer kann im Verhältnis reduziert werden, wenn das Zimmer nicht ausschliesslich für geschäftliche Zwecke genutzt wird, das Homeoffice nicht das ganze Jahr andauerte oder der Anteil Homeoffice am Arbeitspensum nicht 100 % beträgt.

Wenn der berechnete Abzug für das Homeoffice mit allfällig weiteren übrigen Berufskosten den Pauschalabzug übersteigt, kommen die effektiven Kosten anstelle des Pauschalabzugs zum Abzug. Eine Kumulation von effektiven Kosten mit dem Pauschalabzug ist nicht möglich.

COVID-19-Massnahmen in Zusammenhang mit den Berufskostenabzügen

[Corona-Pandemie: Steuerliche Massnahmen](#)

Pauschalabzug für Mehrkosten für Verpflegung

Abzüge bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

§ 35 Abs. 1 lit. a StG:

¹ Als Berufskosten werden abgezogen

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 7'000.–;

§ 13 Abs. 1 StGV:

¹ Für die ersten 15'000 Kilometer wird für die notwendigen Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bei Benützung eines Privatautos der Pauschalabzug der direkten Bundessteuer gewährt. Für jeden weiteren Fahrkilometer wird ein um 20 Rappen tieferer Pauschalabzug gewährt.

² Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag können die Steuerpflichtigen höchstens die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung abziehen.

Auszug aus der [Wegleitung zur Steuererklärung 2022](#):

Geldwerter Vorteil für den Arbeitsweg bei einem Geschäftsfahrzeug:

Der Privatanteil für ein Geschäftsfahrzeug erhöht sich von 9.6 % auf 10.8 % pro Jahr. Durch diese Erhöhung werden mit diesem Privatanteil auch die Fahrkosten zum Arbeitsort umfasst. Die bisher allfällig vorgenommene Aufrechnung für einen geldwerten Vorteil für den Arbeitsweg fällt somit mit dieser Erhöhung des Privatanteils weg.

Auslagen bei Nebenerwerb

§ 35 Abs. 1 lit. c StG:

¹ Als Berufskosten werden abgezogen

- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten, soweit es sich nicht um Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung gemäss § 40 Abs. 1 lit. p handelt;

Auszug aus der [Wegleitung zur Steuererklärung 2023](#):

Bei gelegentlicher nebenberuflicher Tätigkeit können ohne besonderen Nachweis 20 % der Einkünfte, mindestens CHF 800, höchstens CHF 2'400 pro Jahr, abgezogen werden. Wer höhere Abzüge geltend machen will, hat diese vollumfänglich nachzuweisen. Betragen die Einkünfte weniger als CHF 800 pro Jahr, kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.

§ 15 Abs. 1 StGV:

¹ Auf den Vergütungen an Mitglieder des Grossen Rates sowie an nebenamtliche Mitglieder von kantonalen, Bezirks- oder kommunalen Behörden und Kommissionen, die ihren Grund nicht in einer haupt- oder nebenberuflich ausgeübten Erwerbstätigkeit haben, wird der folgende pauschale Gewinnungskostenabzug gewährt: 20 % auf dem Total aller Einkünfte (ohne Spesen) und für alle Mandate zusammengerechnet, mindestens Fr. 2'400.–, höchstens Fr. 3'600.–. Es können nicht höhere Gewinnungskosten abgezogen werden als Einkünfte erzielt werden.

Mitgliederbeiträge Berufsverbände

§ 35 Abs. 1 lit. f StG:

¹ Als Berufskosten werden abgezogen

- f) die statutarischen Mitgliederbeiträge an Organisationen zur Vertretung der beruflichen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 17 Abs. 1 StGV:

¹ Die einbezahlten Mitgliederbeiträge werden, auch bei Mitgliedschaft in mehreren Organisationen, höchstens im Umfang von Fr. 300.– zum Abzug zugelassen.

Kosten Berufskosten bei unselbstständiger Tätigkeit

§ 35 Abs. 2 StG:

² Der Regierungsrat legt für die Berufskosten gemäss Absatz 1 lit. a–c durch Verordnung Pauschalansätze fest; in den Fällen von Absatz 1 lit. a und c steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Bei Absatz 1 lit. f legt der Regierungsrat die maximal zulässigen Abzüge durch Verordnung fest.

Auszug aus der [Wegleitung zur Steuererklärung 2023](#):

Zur Abgeltung der allgemeinen Berufskosten des Haupterwerbs wird ein Pauschalabzug von 3 % des Nettolohnes gewährt. Der Abzug beträgt pro Jahr mindestens Fr. 2'000 und maximal Fr. 4'000.

Sofortabschreibungen

§ 36 Abs. 1 und 2 lit. a StG:

¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

² Dazu gehören insbesondere

- a) die ausgewiesenen Abschreibungen auf dem Geschäftsvermögen;

§ 20 StGV:

¹ Auf beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens kann die Differenz zwischen dem Anlagewert und dem Endwert sofort abgeschrieben werden. Endwert ist der Wert, den der abzuschreibende Gegenstand in dem Zeitpunkt haben wird, in welchem er aus dem Betrieb ausscheidet; er beträgt in der Regel 20 % des Anlagewertes.

² Gegenstände, für welche die Sofortabschreibung beansprucht wird, sind auf einem separaten Konto zu verbuchen, das Anlagewert und Endwert jedes einzelnen Postens im Detail ausweist. Den Steuerbehörden ist nebst der Bilanz eine Abschreibungstabelle zur Verfügung zu stellen. Steuerpflichtige, welche diese buchmässigen Anforderungen nicht erfüllen, können die Sofortabschreibung nicht geltend machen.

³ Die Sofortabschreibung kann ausserdem nicht beansprucht werden, sofern auf den fraglichen Gegenständen bereits nach den Normalsätzen abgeschrieben wurde.

Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte

§ 36 Abs. 2 lit. b Ziff. 3 StG:

² Dazu gehören insbesondere

- b) die verbuchten Rückstellungen für
3. Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte bis zu 10 % des Fr. 100'000.– übersteigenden steuerbaren Reingewinns, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken. Der Gegenwert der Forschungs- und Entwicklungsrückstellungen muss Gegenstand des liquiden Umlaufvermögens darstellen. Solche Rückstellungen sind innert 3 Jahren aufzulösen. Der Regierungsrat legt die Kriterien für den Nachweis der Forschungs- und Entwicklungsprojekte fest;

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Tätigkeit

§ 36a StG:

¹ Für den zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand ist § 69a sinngemäss anwendbar.

[Merkblatt Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand](#)

Entlastungsbegrenzung

§ 36b Abs. 1 StG:

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung gemäss den §§ 27a und 36a darf 70 % des steuerbaren Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vor Verlustverrechnung und vor Abzug der vorgenannten Ermässigungen nicht übersteigen. Aus den Ermässigungen dürfen zudem keine Verlustvträge resultieren.

Rückstellung für Ersatzbeschaffungen

§ 37 Abs. 1, 1^{bis} und 2 StG:

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

^{1bis} Das Ersatzobjekt nach Absatz 1 muss innert angemessener Frist, in der Regel 1 Jahr vor oder 3 Jahre nach der Veräusserung, für das gleiche Unternehmen erworben werden.

² Sofern die Anschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr stattfindet, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist in der Regel innert 3 Jahren zur Abschreibung auf den neu angeschafften betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen zu verwenden oder zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Liegenschaftsunterhalt

§ 39 Abs. 2, 2^{bis} und 4 – 6 StG:

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind, sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau.

^{2bis} Investitionen und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau gemäss Absatz 2 sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

⁴ Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche die steuerpflichtige Person auf Grund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

⁵ Für Grundstücke des Privatvermögens können an Stelle der tatsächlichen Kosten und Prämien folgende Pauschalabzüge geltend gemacht werden:

- a) für Gebäude, die zu Beginn der Steuerperiode oder beim Eintritt in die aargauische Steuerpflicht bis und mit 10 Jahre alt sind: 10 % des gesamten Mietrohertrages;
- b) für Gebäude, die zu Beginn der Steuerperiode oder beim Eintritt in die aargauische Steuerpflicht über 10 Jahre alt sind: 20 % des gesamten Mietrohertrages.

⁶ Die Steuerpflichtigen können in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

§ 24 Abs. 1 und 3 StGV:

¹ Als Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften gelten bloss die werterhaltenden Aufwendungen.

³ Die bundesrätliche [Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer \(Liegenschaftskostenverordnung\) vom 9. März 2018](#) ist mit Ausnahme von deren Art. 5 Abs. 3 sinngemäss anwendbar.

[Merkblatt Liegenschaftsunterhalt \(LUK\), gültig ab 1.1.2020](#)

Allgemeine Abzüge

(§§ 40 und 40a StG; §§ 18 – 26a StGV)

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

§ 40 Abs. 1 lit. g und Abs. 2–4 StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) als Pauschalbetrag für Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter litera f fallende Unfallversicherung sowie für die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen
 1. Fr. 6'000 (6'800)* für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 2. Fr. 3'000 (3'400)* für die übrigen Steuerpflichtigen;

² Die Pauschalbeträge gemäss Absatz 1 lit. g werden jährlich an die Entwicklung der kantonalen mittleren Prämie der Krankenpflege-Grundversicherung angepasst. Massgebend für die Anpassung ist die prozentuale Veränderung der vom Bundesamt für Gesundheit publizierten kantonalen monatlichen mittleren Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Erwachsene inkl. Wahlfranchisen und Modelle.

³ Die Anpassung gemäss Absatz 2 wird auf dem Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen berechnet, wobei das Ergebnis auf Fr. 100.– auf- oder abzurunden ist. Der Abzug für Verheiratete beträgt stets das Doppelte.

⁴ Mit den im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes vom 7. Dezember 2021 beschlossenen Pauschalbeträgen ist die Prämienentwicklung für die Steuerperiode 2022 berücksichtigt. Die Pauschalbeträge werden erstmals für die Steuerperiode 2023 angepasst.

* Die Beträge gelten ab Steuerperiode 2024.

Zweitverdienerabzug

§ 40 Abs. 1 lit. h StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- h) Fr. 600.– vom Erwerbseinkommen, das der eine Eheteil unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehetells erzielt. Der gleiche Abzug von Fr. 600.– kann bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehetells im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehetells vorgenommen werden;

Krankheits- und Unfallkosten **§ 40 Abs. 1 lit. i StG:**

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- i) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt und diese 5 % der um die Aufwendungen nach den §§ 35–40 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;

Behinderungsbedingte Kosten**§ 40 Abs. 1 lit. i^{bis} StG:**

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- i^{bis}) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt;

Auszug aus der [Wegleitung zur Steuererklärung 2023](#):

Abziehbar sind die nachgewiesenen, selbst bezahlten Kosten, die als Folge einer Behinderung entstehen, nach Abzug aller Leistungen öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen.

An Stelle der effektiven behinderungsbedingten Mehrkosten können Menschen mit einer Behinderung, die eine Hilflosenentschädigung beziehen, jährlich folgende Pauschalabzüge geltend machen:

- BezügerInnen einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: CHF 2'500
- BezügerInnen einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: CHF 5'000
- BezügerInnen einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: CHF 7'500

Einen jährlichen Pauschalabzug von CHF 2'500 können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung Gehörlose sowie nierenkranke Personen, die sich einer Dialyse unterziehen müssen, geltend machen (jedoch nicht kumulativ).

Zuwendungen an steuerbefreite politische Parteien **§ 40 Abs. 1 lit. k StG:**

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- k) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.– pro Steuererklärung;

Kinderdrittbetreuungsabzug **§ 40 Abs. 1 lit. n StG:**

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- n) die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch Fr. 10'000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Maximalbetrag gilt für Verhältnisse mit einem Vollzeitpensum;

§ 26a Abs. 1 und 2 StGV:

¹ Lebenshaltungskosten gelten nicht als Kinderbetreuungskosten. Sie werden pauschal mit 10 % der nachgewiesenen Kosten berücksichtigt.

² Kinderbetreuungskosten sind nur abzugsfähig bei einer tatsächlichen Verhinderung, die Kinder selbst zu betreuen. Bei Ehepaaren liegt eine solche vor, wenn beide Elternteile gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen beziehungsweise in Ausbildung stehen oder erwerbsunfähig sind. Dies gilt sinngemäss auch für unverheiratete Personen, die mit Kindern zusammen in einem Haushalt leben (Konkubinat).

Geldspielgewinne **§ 40 Abs. 1 lit. o StG:**

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- o) 5 % als Einsatzkosten von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht gemäss § 33 Abs. 1 lit. k^{bis}–l steuerfrei sind, jedoch höchstens Fr. 5'000.–. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gemäss § 33 lit. k^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25'000.– abgezogen;

Weiterbildung **§ 40 Abs. 1 lit. p StG:**

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000.–, wenn
 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Freiwillige Zuwendungen **§ 40a StG:**

¹ Von den Einkünften abgezogen werden auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten, an die aargauischen Landeskirchen und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke gemäss § 14 Abs. 1 lit. c von der Steuerpflicht befreit sind, wenn diese Leistungen im Steuerjahr Fr. 100.– erreichen. Der Abzug darf insgesamt 20 % der um die Aufwendungen gemäss den §§ 35–40 verminderten Einkünfte nicht übersteigen.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

(§ 42 StG; §§ 27 und 28 StGV)

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.

Sozialabzüge

(§ 42 StG; §§ 27 und 28 StGV)

Kinderabzug **§ 42 Abs. 1 lit. a StG; Progressionsverordnung 2024:**

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) als Kinderabzug
 1. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr Fr. 7'000.– (7'400.–)*
 2. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr Fr. 9'000.– (9'500.–)*
 3. sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen Fr. 11'000.– (11'600.–)*
 4. Wer für das gleiche Kind bereits einen Abzug nach § 40 lit. c vornehmen kann, hat keinen Anspruch auf den Kinderabzug;

§ 27 StGV:

¹ Die steuerpflichtige Person kommt für ein Kind zur Hauptsache auf, wenn sie mehr als die Hälfte des Unterhaltes bestreitet.

* Die Beträge gelten ab Steuerperiode 2024.

Unterstützungsabzug **§ 42 Abs. 1 lit. b StG; Progressionsverordnung 2024:**

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- b) als Unterstützungsabzug für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige, unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt die Steuerpflichtigen mindestens in der Höhe des Abzuges beitragen. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für denjenigen Ehepartner und für Kinder, für die ein Abzug nach litera a oder nach § 40 lit. c gewährt wird; Fr. 2'400.– (2'500.–)*.

* Der Betrag gilt ab Steuerperiode 2023.

Invalidenabzug **§ 42 Abs. 1 lit. c StG; Progressionsverordnung 2024:**

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- c) als Invalidenabzug für jede Person, die mindestens eine halbe IV-Rente oder eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV bezieht. Soweit behinderungsbedingte Kosten gemäss § 40 lit. ^jbis berücksichtigt werden, entfällt der Abzug; maximal Fr. 3'000.– (3'200.–)*.

* Der Betrag gilt ab Steuerperiode 2024.

Betreuungsabzug **§ 42 Abs. 1 lit. d StG; Progressionsverordnung 2024:**

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- d) als Betreuungsabzug für Steuerpflichtige, welche im gemeinsamen Haushalt pflegebedürftige Personen betreuen, die eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV beziehen, sofern die Steuerpflichtigen nicht nach den ortsüblichen Ansätzen für Hauspflegepersonal entschädigt werden. Der Abzug kann nicht geltend gemacht werden für Kinder, für die ein Abzug nach litera a oder nach § 40 lit. c gewährt wird. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Fr. 3'000.– (3'200.–)*;

§ 28 StGV:

¹ Als ortsübliche Ansätze im Sinne von § 42 Abs. 1 lit. d des Gesetzes gelten die Ansätze der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex) für Hauswirtschaft und Betreuung.

* Der Betrag gilt ab Steuerperiode 2024.

Zusätzlicher Sozialabzug für tiefe Einkommen **§ 42 Abs. 1^{bis} StG:**

^{1bis} Zusätzlich werden von dem um die Sozialabzüge gemäss Absatz 1 verminderten Reineinkommen abgezogen:

- | | | | |
|----|---|-----|----------|
| a) | bis zum so ermittelten Einkommen von Fr. 14'999.– | Fr. | 12'000.– |
| b) | zwischen Fr. 15'000.– und Fr. 19'999.– | Fr. | 7'500.– |
| c) | zwischen Fr. 20'000.– und Fr. 24'999.– | Fr. | 3'000.– |
| d) | zwischen Fr. 25'000.– und Fr. 29'999.– | Fr. | 2'000.– |
| e) | zwischen Fr. 30'000.– und Fr. 34'999.– | Fr. | 1'000.– |



Steuerberechnung

(§§ 43 – 45 StG; §§ 29 – 31 StGV)

Steuertarif

(§ 43 StG; § 29 StGV; Progressionsverordnung 2024)

§ 43 Abs. 1 StG; § 1 Progressionsverordnung 2024:

¹ Die Einkommenssteuer beträgt:

Ab Steuerjahr 2024*

a)	0 % für die ersten	Fr.	4'000.–	*Fr.	4'200.–
b)	1 % für die weiteren	Fr.	3'600.–	*Fr.	3'800.–
c)	2 % für die weiteren	Fr.	3'600.–	*Fr.	3'800.–
d)	3 % für die weiteren	Fr.	4'000.–	*Fr.	4'200.–
e)	4 % für die weiteren	Fr.	4'000.–	*Fr.	4'200.–
f)	5 % für die weiteren	Fr.	4'800.–	*Fr.	5'100.–
g)	6 % für die weiteren	Fr.	7'000.–	*Fr.	7'400.–
h)	7 % für die weiteren	Fr.	8'000.–	*Fr.	8'400.–
i)	8 % für die weiteren	Fr.	9'000.–	*Fr.	9'500.–
k)	8,5 % für die weiteren	Fr.	11'000.–	*Fr.	11'600.–
l)	9 % für die weiteren	Fr.	11'000.–	*Fr.	11'600.–
m)	9,5 % für die weiteren	Fr.	33'000.–	*Fr.	34'800.–
n)	10 % für die weiteren	Fr.	62'000.–	*Fr.	65'400.–
o)	10,5 % für die weiteren	Fr.	165'000.–	*Fr.	173'900.–
p)	11 % für Einkommensteile über	Fr.	330'300.–	*Fr.	347'900.–

* Die in Franken festgesetzten Beträge wurden an die Teuerung angepasst.

[Tarife](#)

Reduzierter Steuersatz

§ 43 Abs. 2 StG:

² Für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ist der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens anzuwenden.

§ 29 StGV:

¹ Bei der Einkommenssteuer sind die Beträge der einfachen Kantonssteuer auf den nächsten Franken abzurunden.

Sonderfälle

(§§ 44 und 45 StG; § 30 StGV)

Kapitalzahlungen aus Versicherung und Vorsorge

§ 45 Abs. 1 lit. a und b StG:

¹ Der getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu 30 % des Tarifs, mindestens aber zum Satz von 1 %, unterliegen:

- Kapitalzahlungen aus beruflicher Vorsorge 2. Säule;
- Kapitalzahlungen aus gebundener Vorsorge Säule 3a;

§ 45 Abs. 1 lit. d – e, Abs. 2 und Abs. 4 – 5 StG:

¹ Der getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu 30 % des Tarifs, mindestens aber zum Satz von 1 %, unterliegen:

- übrige Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter, insbesondere bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;

- e) Entschädigungen mit Vorsorgecharakter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere Abgangsentschädigungen bei vorzeitiger Pensionierung;

² Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht berücksichtigt. Sämtliche im gleichen Jahr ausgerichteten Kapitalzahlungen an alleinstehende oder gemeinsam steuerpflichtige Personen nach Absatz 1 lit. a, b und d sowie nach Absatz 4 sind zusammen zu versteuern.

⁴ Auf Kapitalzahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile wird pro Ereignis ein Freibetrag von Fr. 200'000.– gewährt, sofern die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind. Den Leistungen der steuerpflichtigen Person sind die Leistungen Angehöriger gleichgestellt. Dasselbe gilt für Leistungen Dritter, wenn die steuerpflichtige Person den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erhalten hat. Ausgenommen sind Kapitalzahlungen aus den Säulen 2 und 3a.

⁵ Auf Entschädigungen im Sinne von Absatz 1 lit. e wegen Betriebsschliessungen und Umstrukturierungen wird ein Freibetrag von Fr. 30'000.– gewährt.

Liquidationsgewinne

§ 45 Abs. 1 lit. f StG:

¹ Der getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu 30 % des Tarifs, mindestens aber zum Satz von 1 %, unterliegen:

- f) die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird. Einkaufsbeiträge gemäss § 40 lit. d sind abziehbar, soweit sie nicht bereits beim ordentlichen Einkommen abgezogen werden können. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 40 lit. d nachweist, erhoben. Der Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird mit einer Jahressteuer zu 40 % des Tarifs getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Die Zusammenrechnung nach Absatz 2 kommt nicht zur Anwendung. Die gleiche Satz-milderung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

§ 30 StV:

¹ Soweit das Steuergesetz und diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gilt wie bei der direkten Bundessteuer die LGBV.

Vermögenssteuer

(§§ 46 – 55 StG; §§ 32 – 35a StGV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Vermögenssteuer natürlicher Personen](#)

Gegenstand der Vermögenssteuer

(§ 46 StG)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Bewertung des Vermögens

(§§ 47 – 51 StG; §§ 33 – 34 StGV)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Ermässigte Besteuerung für Geschäftsvermögen

§ 48 Abs. 2 StG:

² Die Steuer auf dem Geschäftsvermögen ermässigt sich im Verhältnis der Einkommenssteuerwerte der Patente und der vergleichbaren Rechte gemäss § 68a zum Einkommenssteuerwert der gesamten Geschäftsaktiven.

Unbewegliches Vermögen

§ 51 Abs. 1 – 4 StG:

¹ Als Grundstücke gelten Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene selbstständige und dauernde Rechte, Bergwerke, Miteigentumsanteile an Grundstücken und mit Grundstücken fest verbundene Sachen und Rechte.

² Der Wald wird zum Ertragswert besteuert. Ebenfalls zum Ertragswert werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke besteuert,

- a) die ausserhalb der Bauzone liegen oder
- b) die zum landwirtschaftlichen Geschäftsvermögen der Eigentümerin oder des Eigentümers beziehungsweise des andern Eheteils gehören.

³ Als Zweitwohnung genutzte Grundstücke werden zum Verkehrswert besteuert.

⁴ Alle übrigen Grundstücke werden zum Mittel aus Verkehrswert und Ertragswert besteuert.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(§§ 52 – 53 StG; § 35 StGV)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Sozialabzüge und die Freibeträge abgezogen.



Steuerberechnung

(§§ 54 – 55 StG)

Steuerfreie Beträge

(§ 54 StG)

Abzug für Verheiratete und für alle übrigen Personen

§ 54 Abs. 1 lit. a und b StG:

¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

- a) für gemeinsam steuerpflichtige Verheiratete: Fr. 200'000.–
- b) für alle übrigen steuerpflichtigen Personen: Fr. 100'000.–

Abzug für jedes Kind

§ 54 Abs. 1 lit. c StG:

- c) zusätzlich für jedes Kind, für das ein steuerfreier Betrag nach § 42 Abs. 1 lit. a gewährt worden ist: Fr. 12'000.–

Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

§ 54 Abs. 3 StG:

³ Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wird der Steuerwert von Aktien und Anteilscheinen inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, um 50 % herabgesetzt.

Steuertarif

(§ 55 StG; Progressionsverordnung 2024)

§ 55 Abs. 1 StG; § 2 Progressionsverordnung 2024:

¹ Die Vermögenssteuer beträgt:

Ab Steuerjahr 2024*

a)	1,1 ‰ für die ersten	Fr. 100'000.–	*Fr. 105'000.–
b)	1,3 ‰ für die ersten	Fr. 100'000.–	*Fr. 106'000.–
c)	1,4 ‰ für die weiteren	Fr. 100'000.–	*Fr. 105'000.–
d)	1,5 ‰ für die weiteren	Fr. 100'000.–	*Fr. 106'000.–
e)	1,6 ‰ für die weiteren	Fr. 100'000.–	*Fr. 105'000.–
f)	1,7 ‰ für die weiteren	Fr. 100'000.–	*Fr. 106'000.–
g)	1,8 ‰ für die weiteren	Fr. 200'000.–	*Fr. 210'000.–
h)	1,9 ‰ für die weiteren	Fr. 200'000.–	*Fr. 211'000.–
i)	2,0 ‰ für die weiteren	Fr. 200'000.–	*Fr. 211'000.–
k)	2,1 ‰ für Vermögensteile über	Fr. 1'200'000.–	*Fr. 1'265'000.–

*Die in Franken festgesetzten Beträge wurden an die Teuerung angepasst.

[Tarife](#)

Höchstbelastung

(§ 56 StG; § 35a StGV)

Höchstbelastung 

§ 56 StG:

¹ Die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche werden auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern. Soweit ausserordentliche Aufwendungen wie Einkäufe in die berufliche Vorsorge oder Unterhaltskosten für Liegenschaften, die den Pauschalabzug übersteigen, geltend gemacht werden, erhöht sich das Reineinkommen um den Betrag dieser Abzüge. Ausserdem werden Einkünfte, die der Besteuerung gemäss den §§ 27a, 27b und 29 Abs. 1^{bis} unterliegen, in vollem Umfang berücksichtigt. Ein zusätzlicher Abzug gemäss § 36a bleibt unberücksichtigt.

² Verzugs- und Vergütungszinsen sowie Bussen werden für die Berechnung der Herabsetzung nicht berücksichtigt.

§ 35a StGV:

¹ Die Herabsetzung erfolgt nach Rechtskraft der Veranlagung.

Kalte Progression

(§ 57 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Kalte Progression](#)

Anpassung an die Teuerung

Einkommenssteuer  / Vermögenssteuer 

§ 57 Abs. 1 und 4 StG:

¹ Der Regierungsrat passt die Steuertarife gemäss den §§ 43 und 55 sowie die Abzüge gemäss § 42 Abs. 1 lit. a–d jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Basis des letzten Ausgleichs. Die Beträge sind bei der Einkommenssteuer auf Fr. 100.–, bei der Vermögenssteuer auf Fr. 1'000.– auf- oder abzurunden.

⁴ Mit dem im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes vom 22. Mai 2012 beschlossenen Einkommens- und Vermögenssteuertarifen gemäss den §§ 43 Abs. 1 und 55 Abs. 1 sind die Folgen der kalten Progression bis zum 31. Dezember 2013 ausgeglichen. Die erste Anpassung erfolgt für die Steuerperiode 2016.

Zuschlag zur Kantonssteuer

(§§ 57a und 267b StG)

§ 57a StG:

¹ Natürliche Personen entrichten einen Zuschlag von 3 % auf der einfachen Kantonssteuer vom steuerbaren Einkommen und Vermögen.

§ 267b StG:

¹ Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) vom 1. März 2016 die Lastenverschiebung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d AVBiG nicht in Kraft getreten, beläuft sich der Zuschlag gemäss § 57a auf vier Prozentpunkte.

² Tritt die Lastenverschiebung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d AVBiG nach Inkrafttreten des AVBiG in Kraft, wird der Zuschlag gemäss Absatz 1 auf den nächstmöglichen Jahresbeginn auf drei Prozentpunkte reduziert.

Jährliches Vielfaches

(§ 2 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

§ 2 Abs. 1 – 3 StG:

¹ Als einfache (100%ige) Kantonssteuer gelten die im ersten und im zweiten Teil dieses Gesetzes festgelegten Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die im dritten Teil festgelegten Gewinn- und Kapitalsteuern.

² Der Grosse Rat setzt bei der Beschlussfassung über das Budget jährlich den [Steuerfuss](#) in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest. Eine Veränderung des Steuerfusses gegenüber dem Vorjahr erfordert die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder. Der Steuerfuss darf 115 % der einfachen Kantonssteuer nicht überschreiten.

³ Die in andern Gesetzen sowie in den §§ 57a und 90 dieses Gesetzes festgelegten Zuschläge und die im siebten Teil dieses Gesetzes genannten Steuern der Gemeinden bleiben vorbehalten.

Besteuerung der juristischen Personen

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der juristischen Personen](#)

§ 1 Abs. 1 Bst. b StG:

¹ Der Kanton erhebt folgende Steuern:

- b) eine Gewinnsteuer und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen;

STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG (STAF): Überblick über die kantonale Umsetzung 

Gewinnsteuer

(§§ 67 – 81 StG, §§ 38 – 42 StGV)

Ermittlung des steuerbaren Reingewinns

(§§ 68 – 74 StG)

Zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns werden dem Saldo der Erfolgsrechnung der geschäftsmässig nicht begründete Aufwand, nicht gutgeschriebene Erträge, Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne sowie die Zinsen auf verdecktem Eigenkapital hinzugerechnet. Geschäftsmässig begründeter Aufwand und allfällige Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden.

Bei den Vereinen werden Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet, Aufwendungen zur Erzielung der steuerbaren Erträge können abgezogen werden, weitere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Die Einlagen in das Vermögen von Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus diesem.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten 

§ 68a Abs. 1 und 3 StG:

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder pro vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 % in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

³ Im Jahr der Einbringung von Patenten und vergleichbaren Rechten in die Besteuerung gemäss Absatz 1 und in den vier folgenden Jahren sind die gemäss Absatz 1 ermittelten Reingewinne zunächst mit dem für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie mit gemäss § 69a vorgenommenen Abzügen zu verrechnen. Die ermässigte Besteuerung der Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten gemäss Absatz 1 erfolgt, soweit diese Reingewinne den gesamten für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie die gemäss § 69a vorgenommenen Abzüge übersteigen. Am Ende des fünften Jahres nach Einbringung sind der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die noch nicht verrechneten Abzüge gemäss § 69a zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Die steuerpflichtige Person hat jederzeit das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die gemäss § 69a vorgenommenen Abzüge zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

[Merkblatt über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten \(Patentbox\)](#)

Freiwillige Leistungen

§ 69 Abs. 1 lit. c StG:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten, an die aargauischen Landeskirchen und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke gemäss § 14 Abs. 1 lit. c von der Steuerpflicht befreit sind. Bei Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien ist der Abzug auf Fr. 10'000.– beschränkt;

Zuwendungen an politische Parteien

§ 69 Abs. 1 lit. c StG:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten, an die aargauischen Landeskirchen und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke gemäss § 14 Abs. 1 lit. c von der Steuerpflicht befreit sind. Bei Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien ist der Abzug auf Fr. 10'000.– beschränkt;

Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge

§ 69 Abs. 1 lit. f StG:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- f) die Rückstellungen. Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte werden bis zu 10 % des steuerbaren Reingewinns, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken, anerkannt. Der Gegenwert der Forschungs- und Entwicklungsrückstellungen muss Gegenstand des liquiden Umlaufvermögens darstellen. Solche Rückstellungen sind innert 3 Jahren aufzulösen. Der Regierungsrat legt die Kriterien für den Nachweis der Forschungs- und Entwicklungsprojekte fest;

Abschreibungssätze

§ 20 Abs. 1 StGV:

¹ Auf beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens kann die Differenz zwischen dem Anlagewert und dem Endwert sofort abgeschrieben werden. Endwert ist der Wert, den der abzuschreibende Gegenstand in dem Zeitpunkt haben wird, in welchem er aus dem Betrieb ausscheidet; er beträgt in der Regel 20 % des Anlagewertes.

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

§ 69a Abs. 1 StG:

¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 % über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus zum Abzug zugelassen.

[Merkblatt Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand](#)

Entlastungsbegrenzung

§ 69b Abs. 1 StG:

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung gemäss den §§ 68a Abs. 1 und 2 sowie 69a darf nicht höher sein als 70 % des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag gemäss den §§ 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

[STAF-Ermässigungen – Anwendung der Entlastungsbegrenzung](#)

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen

§ 72 Abs. 1, 1^{ter} und 2 StG:

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

^{1^{ter}} Das Ersatzobjekt nach Absatz 1 muss innert angemessener Frist, in der Regel 1 Jahr vor oder 3 Jahre nach der Veräusserung, für das gleiche Unternehmen erworben werden

² Sofern die Anschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr stattfindet, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist in der Regel innert 3 Jahren zur Abschreibung auf den neu angeschafften betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen zu verwenden oder zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

§ 73a StG:

¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20'000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.



Steuerberechnung

(§§ 75 – 88 und 271b StG)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

§ 75 Abs. 1 und 3 StG:

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten als einfache Steuer 5,5 % auf dem steuerbaren Reingewinn.

³ Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, insbesondere bei Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die zu einem internationalen Konzern gehören, wird der Steuersatz unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf den vom ausländischen Staat akzeptierten minimalen Steuersatz erhöht.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

§ 81 StG:

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 6 % des steuerbaren Reingewinns.

² Der Gewinn der Vereine und Stiftungen wird besteuert, soweit er Fr. 20'000.– übersteigt.

Kapitalsteuer

(§§ 82 – 87 StG, § 41 StGV)

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften umfasst das steuerbare Eigenkapital das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, die offenen Reserven, die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven und das verdeckte Eigenkapital.

Bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen besteht das Eigenkapital aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen bewertet wird.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Ermässigung bei gemischten Beteiligungsgesellschaften und bei Darlehen an Konzerngesellschaften 

§ 84 StG:

¹ Die Steuer auf dem Eigenkapital ermässigt sich im Verhältnis des Gewinnsteuerwertes der Beteiligungen gemäss § 76, der Rechte gemäss § 68a sowie der Darlehen an Konzerngesellschaften zum Gewinnsteuerwert der gesamten Aktiven.



Steuerberechnung

(§§ 86 – 87 StG)

Tarif und Freibeträge

(§§ 86 – 87 StG)

Tarif 

§ 86 Abs. 1 und 4 StG:

¹ Die Kapitalsteuer beträgt 0.75 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals.

⁴ Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.

Freibeträge 

§ 86 Abs. 3 StG:

³ Das Eigenkapital der Vereine und Stiftungen wird besteuert, soweit es Fr. 50'000.– übersteigt.

Mindeststeuer und Zuschläge zur Kantonssteuer

(§§ 88 – 90 und 271c StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Allgemeine Mindeststeuer 

§ 88 StG:

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Mindeststeuer. Diese beträgt als einfache (100%ige) Kantonssteuer Fr. 500.– für Kapitalgesellschaften und Fr. 100.– für Genossenschaften.

² Neu gegründete Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind in den ersten fünf Jahren nach Gründung von der Mindeststeuer befreit. Bei Umwandlungen gemäss § 28 Abs. 1 lit. b wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist die Dauer des Bestehens der Personenunternehmung angerechnet.

Zuschläge zur Kantonssteuer

§ 90 Abs. 1 lit. a StG:

¹ Juristische Personen entrichten nebst den in andern Gesetzen festgelegten Zuschlägen folgende Zuschläge auf der einfachen Kantonssteuer vom steuerbaren Reingewinn und Eigenkapital:

- a) einen Kantonssteuerzuschlag von 2 %;

§ 271c Abs. 1 Bst. c-d und Abs. 2 StG:

¹ Anstelle der in § 90 Abs. 1 lit. a und b festgelegten Zuschläge gelten bis Ende der Steuerperiode 2025 folgende Zu- oder Abschläge auf der einfachen Kantonssteuer vom steuerbaren Reingewinn und Eigenkapital:

- c) vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
 - 1. ein Kantonssteuerabschlag von -7 %;
- d) vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025
 - 1. ein Kantonssteuerabschlag von -3 %;

² Ab 1. Januar 2026 gelten die Zuschläge gemäss § 90 Abs. 1 lit. a und b.

Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Domizilgesellschaften

(§ 271a StG)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. September 2019 (Offenlegung von stillen Reserven) 

§ 271a StG:

¹ Wurden juristische Personen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 17. September 2019 gemäss den §§ 78 oder 79 besteuert, werden die bei Inkrafttreten der Änderung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren zum Satz von 2,5 % gesondert besteuert.

² Die Höhe der bei Inkrafttreten dieser Änderung von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird vom Kantonalen Steueramt mittels Verfügung festgesetzt.

³ Haben juristische Personen, die gemäss den §§ 78 oder 79 besteuert werden, bereits vor Inkrafttreten der Änderung vom 17. September 2019 das Statusprivileg verloren oder aufgegeben, können sie die beim Wegfall des Privilegs bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit sie während des Privilegs entstanden sind und bisher nicht steuerbar gewesen wären, steuerneutral offen legen.

⁴ Abschreibungen auf den offen gelegten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts werden ab 1. Januar 2020 in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 69b einbezogen. Am 31. Dezember 2024 noch vorhandene stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sind steuerfrei aufzulösen.

Jährliches Vielfaches

(§ 2 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

§ 2 Abs. 1 – 2 StG:

¹ Als einfache (100%ige) Kantonssteuer gelten die im ersten und im zweiten Teil dieses Gesetzes festgelegten Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die im dritten Teil festgelegten Gewinn- und Kapitalsteuern.

² Der Grosse Rat setzt bei der Beschlussfassung über das Budget jährlich den [Steuerfuss](#) in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest. Eine Veränderung des Steuerfusses gegenüber dem Vorjahr erfordert die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder. Der Steuerfuss darf 115 % der einfachen Kantonssteuer nicht überschreiten.

Steuerbefreiung, Steuererleichterungen

(§ 14 und 15 StG)

§ 14 Abs. 1 lit. c StG:

¹ Von der Steuerpflicht sind ferner befreit:

- c) juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Die Tätigkeit der politischen Parteien, die im Kanton oder in den aargauischen Gemeinden tätig sind und deren Ziele und innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen, gilt als öffentlicher Zweck. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;

Steuererleichterungen

§ 15 StG:

¹ Der Grosse Rat kann durch Dekret gezielte Steuererleichterungen oder Steuerbefreiungen für das Jahr des massgeblichen Ereignisses und für höchstens 9 folgende Jahre vorsehen

- a) für wesentliche Ausweitungen der betrieblichen Tätigkeit von Unternehmen im Kanton;
- b) für Unternehmen, die im Kanton neu eröffnet werden.

² Voraussetzung ist ein besonderes öffentliches oder gesamtwirtschaftliches Interesse an der Unternehmenstätigkeit oder die Schaffung von zusätzlichen Arbeits- oder Ausbildungsplätzen.

[Steuerbefreiung von juristischen Personen](#)

Grundstückgewinnsteuer

(§§ 14, 95 – 111 StG, §§ 43 – 48 StGV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

§ 1 Abs. 1 Bst. d StG:

¹ Der Kanton erhebt folgende Steuern:

- d) eine Grundstückgewinnsteuer;

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer 

Verkaufsverluste

§ 14 Abs. 2 Bst. b StG:

² Die in Absatz 1 lit. a–e und g genannten juristischen Personen mit besonderen Zwecken entrichten jedoch.

- b) die Grundstückgewinnsteuer nach den Bestimmungen des vierten Teils dieses Gesetzes, wobei die in den letzten 7 Jahren auf andern Grundstücken im Kanton Aargau erlittenen Verkaufsverluste vom Grundstückgewinn abgezogen werden können. Bei Liegenschaften des Anlagevermögens, die für die Verfolgung der besonderen Zwecke notwendig sind, wird die Besteuerung aufgeschoben, wenn innert angemessener Frist, in der Regel innert 1 Jahr vor oder 3 Jahren nach der Veräusserung, ein Ersatzobjekt beschafft wird;

Gegenstand der Steuer

§ 95 StG:

¹ Gewinne aus der Veräusserung von im Kanton gelegenen Grundstücken oder Anteilen an solchen unterliegen der Grundstückgewinnsteuer.

² Nicht unter die Grundstückgewinnsteuer fallen Gewinne, soweit sie mit der Gewinnsteuer oder mit der Einkommenssteuer erfasst werden.

Grundstückgewinn

§ 101 Abs. 1 StG:

¹ Der Grundstückgewinn ist der Betrag, um den der Erlös die Anlagekosten übersteigt.

Steuerberechnung

(§§ 109 – 111 StG)

Tarif

§ 109 StG:

¹ Die Kapitalsteuer beträgt 0.75 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals.

- a) 40 % bis zum vollendeten 1. Besitzjahr
- b) 38 % bis zum vollendeten 2. Besitzjahr
- c) 36 % bis zum vollendeten 3. Besitzjahr
- d) 34 % bis zum vollendeten 4. Besitzjahr
- e) 32 % bis zum vollendeten 5. Besitzjahr
- f) 30 % bis zum vollendeten 6. Besitzjahr
- g) 28 % bis zum vollendeten 7. Besitzjahr
- h) 26 % bis zum vollendeten 8. Besitzjahr
- i) 24 % bis zum vollendeten 9. Besitzjahr

- k) 22 % bis zum vollendeten 10. Besitzjahr
- l) 20 % bis zum vollendeten 11. Besitzjahr
- m) 19 % bis zum vollendeten 12. Besitzjahr
- n) 18 % bis zum vollendeten 13. Besitzjahr
- o) 17 % bis zum vollendeten 14. Besitzjahr
- p) 16 % bis zum vollendeten 15. Besitzjahr
- q) 15 % bis zum vollendeten 16. Besitzjahr
- r) 14 % bis zum vollendeten 17. Besitzjahr
- s) 13 % bis zum vollendeten 18. Besitzjahr
- t) 12 % bis zum vollendeten 19. Besitzjahr
- u) 11 % bis zum vollendeten 20. Besitzjahr
- v) 10 % bis zum vollendeten 21. Besitzjahr
- w) 9 % bis zum vollendeten 22. Besitzjahr
- x) 8 % bis zum vollendeten 23. Besitzjahr
- y) 7 % bis zum vollendeten 24. Besitzjahr
- z) 6 % bis zum vollendeten 25. Besitzjahr
- aa) 5 % ab dem vollendeten 25. Besitzjahr

Anrechnung

§ 110a StG:

¹ Grundstückgewinnsteuern, die bei der wirtschaftlichen Veräusserung von Grundstücken gemäss § 96 Abs. 2 lit. a erhoben wurden, werden auf die Gewinnsteuern, die innert der folgenden 10 Jahre bei der zivilrechtlichen Veräusserung dieser Grundstücke anfallen, angerechnet.

Aufteilung des Ertrages

§ 111 StG:

¹ Die Grundstückgewinnsteuer fällt je zur Hälfte dem Kanton und der Gemeinde zu, in deren Gebiet das Grundstück liegt.

Kantonale Steuerverwaltung Aargau > [Grundstückgewinnsteuer](#)

Steuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Kirchensteuern](#)

Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Ortsgemeinden

(§§ 56, 152, 153 und 155 StG)

Höchstbelastung

§ 56 StG:

¹ Die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche werden auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern. Soweit ausserordentliche Aufwendungen wie Einkäufe in die berufliche Vorsorge oder Unterhaltskosten für Liegenschaften, die den Pauschalabzug übersteigen, geltend gemacht werden, erhöht sich das Reineinkommen um den Betrag dieser Abzüge. Ausserdem werden Einkünfte, die der Besteuerung gemäss den §§ 27a, 27b und 29 Abs. 1^{bis} unterliegen, in vollem Umfang berücksichtigt. Ein zusätzlicher Abzug gemäss § 36a bleibt unberücksichtigt.

§ 152 StG:

¹ Die Einwohnergemeinden erheben zur Deckung der Ausgaben, die nicht aus andern Einnahmen bestritten werden können, als Gemeindesteuern jährlich die Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen sowie die Gewinnsteuer von juristischen Personen mit besonderen Zwecken (§ 14 Abs. 2 und 3).

§ 153 StG:

¹ Die Ortsbürgergemeinden können für ihre besonderen Zwecke jährlich Einkommens- und Vermögenssteuern von den Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde erheben.

§ 155 StG:

¹ Die Gemeinden setzen bei der Beschlussfassung über das Budget jährlich den [Steuerfuss](#) in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest.

Gewinn- und Kapitalsteuern in den Gemeinden

(§ 1, 14, 90, 152, 155 und 271c StG)

§ 1 Abs. 2 StG:

² Die Gemeinden erheben die im siebten Teil dieses Gesetzes genannten Steuern sowie ihre Anteile an den Steuern der juristischen Personen, den Grundstückgewinn-, den Erbschafts- und Schenkungssteuern.

§ 14 Abs. 2 lit. c StG:

² Die in Absatz 1 lit. a–e und g genannten juristischen Personen mit besonderen Zwecken entrichten jedoch

- c) eine Gewinnsteuer von 20 % auf Leistungen, die sie für nicht steuerbefreite Zwecke ausschütten und denen keine oder keine gleichwertige Leistung der begünstigten Person gegenübersteht. Die Steuer wird für das Jahr der Ausschüttung in der Form einer Jahressteuer vom Kantonalen Steueramt erhoben. Die Besteuerung bei der begünstigten Person bleibt vorbehalten. Diese haftet für die Steuer der juristischen Person solidarisch, sofern sie oder ihr nahestehende Personen die zweckwidrige Ausschüttung beeinflusst haben.

³ Die juristische Person mit besonderen Zwecken versteuert den Reingewinn aus einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nach den Bestimmungen für Vereine und Stiftungen im dritten Teil dieses Gesetzes. Dieser Reingewinn kann nicht mit Verlusten aus den übrigen Tätigkeiten der juristischen Person verrechnet werden.

§ 90 Abs. 1 lit. b StG:

¹ Juristische Personen entrichten nebst den in andern Gesetzen festgelegten Zuschlägen folgende Zuschläge auf der einfachen Kantonssteuer vom steuerbaren Reingewinn und Eigenkapital:

- b) einen Zuschlag von 53 % an die Einwohnergemeinden, in denen die juristische Person steuerpflichtig ist.

§ 271c Abs. 1 Bst. c-d und Abs. 2 StG:

¹ Anstelle der in § 90 Abs. 1 lit. a und b festgelegten Zuschläge gelten bis Ende der Steuerperiode 2025 folgende Zu- oder Abschläge auf der einfachen Kantonssteuer vom steuerbaren Reingewinn und Eigenkapital:

- c) vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
2. ein Zuschlag von 62 % an die Einwohnergemeinden, in denen die juristische Person steuerpflichtig ist.
- d) vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025
2. ein Zuschlag von 58 % an die Einwohnergemeinden, in denen die juristische Person steuerpflichtig ist.

² Ab 1. Januar 2026 gelten die Zuschläge gemäss § 90 Abs. 1 lit. a und b.

§ 152 StG:

¹ Die Einwohnergemeinden erheben zur Deckung der Ausgaben, die nicht aus andern Einnahmen bestritten werden können, als Gemeindesteuern jährlich die Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen sowie die Gewinnsteuer von juristischen Personen mit besonderen Zwecken (§ 14 Abs. 2 und 3).

§ 155 StG:

¹ Die Gemeinden setzen bei der Beschlussfassung über das Budget jährlich den [Steuerfuss](#) in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest.

Grundstückgewinnsteuer in den Gemeinden

(§ 1, 111 StG)

§ 1 Abs. 2 StG:

² Die Gemeinden erheben die im siebten Teil dieses Gesetzes genannten Steuern sowie ihre Anteile an den Steuern der juristischen Personen, den Grundstückgewinn-, den Erbschafts- und Schenkungssteuern.

§ 111 StG:

¹ Die Grundstückgewinnsteuer fällt je zur Hälfte dem Kanton und der Gemeinde zu, in deren Gebiet das Grundstück liegt.

Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer 

Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden

(§ 56, 154 StG)

Höchstbelastung 

§ 56 StG:

¹ Die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche werden auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern. Soweit ausserordentliche Aufwendungen wie Einkäufe in die berufliche Vorsorge oder Unterhaltskosten für Liegenschaften, die den Pauschalabzug übersteigen, geltend gemacht werden, erhöht sich das Reineinkommen um den Betrag dieser Abzüge. Ausserdem werden Einkünfte, die der Besteuerung gemäss den §§ 27a, 27b und 29 Abs. 1^{bis} unterliegen, in vollem Umfang berücksichtigt. Ein zusätzlicher Abzug gemäss § 36a bleibt unberücksichtigt.

§ 154 StG:

¹ Die Kirchgemeinden der kantonal anerkannten Landeskirchen erheben zur Deckung der Ausgaben, die nicht aus andern Einnahmen bestritten werden können, als Kirchensteuer jährlich Einkommens- und Vermögenssteuern von den Kirchenangehörigen.

[Kirchgemeindesteuerfüsse](#)

Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden

Die aargauischen Kirchgemeinden erheben keine Steuern von den juristischen Personen.

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Kantonales Steueramt
Tellstrasse 67
Postfach 2531
CH-5001 Aarau

steueramt@ag.ch

Tel. +41 62 835 25 30
Fax +41 62 835 25 39
www.ag.ch/steuern